

SATZUNGEN

Forstbetrieb Region Zofingen, organisiert als Gemeindeverband

I. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

¹Unter dem Namen "Forstbetrieb Region Zofingen", nachstehend Verband genannt, besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäss § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden vom 19. Dezember 1978 und §§ 74 - 82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978.

²Der Verband hat seinen Sitz in Zofingen.

§ 2 Zweck

¹Der Verband bezweckt die gemeinsame Bewirtschaftung und Pflege der Wälder der Verbandsgemeinden.

²Dem Verband können weitere Aufgaben übertragen werden. Dazu gehören namentlich die Übernahme von Revieraufgaben gemäss § 28 des Waldgesetzes sowie die Betreuung und Bewirtschaftung von kleinflächigem Waldeigentum.

§ 3 Mitgliedschaft und Partnerschaft

¹Dem Verband gehören die Ortsbürgergemeinden Aarburg, Rothrist, Strengelbach und Zofingen an.

²Der Beitritt weiterer Ortsbürgergemeinden bedarf der Zustimmung aller bisherigen Mitglieder, der Änderung der Satzungen und der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 4 Eigentumsverhältnisse

¹Die Verbandsgemeinden bleiben Eigentümer ihrer bisherigen Waldgrundstücke und Anlagen. Vorbehalten bleibt der Erwerb von Miteigentumsanteilen bei Erweiterungen und Anpassungen von Forstwerkhöfen.

²Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband Betriebsmittel nach diesen Satzungen und gemäss Betriebsreglement zur Verfügung.

³Die Verbandsgemeinden werden als Betriebsgemeinschaft Gesamteigentümer bereits vorhandener und zuerworbener beweglicher Sachen.

⁴Intern sind die Verbandsgemeinden an gemeinsamen Aktiven und Passiven im Verhältnis ihrer produktiven Waldflächen beteiligt.

II. Organisation

§ 5 Organe

Organe des Verbandes sind der Vorstand, die Betriebsleitung und die Kontrollstelle.

§ 6 Vorstand; Zusammensetzung und Wahl

¹Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- zwei Vertreter der Ortsbürgergemeinde Zofingen
- ein Vertreter der Ortsbürgergemeinde Aarburg
- ein Vertreter der Ortsbürgergemeinde Rothrist
- ein Vertreter der Ortsbürgergemeinde Strengelbach

²Die Vertreter der Ortsbürgergemeinden werden von ihren Gemeinderäten auf die ordentliche Amtsperiode gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit ist mit Ausnahme der dem Vorstand angehörenden Gemeinderäte auf zwölf Jahre beschränkt.

§ 7 Konstituierung

¹Der Vorstand konstituiert sich selber. Er wählt den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Aktuar. Das Präsidium liegt bei der Ortsbürgergemeinde Zofingen. Das Vizepräsidium wechselt zwischen den Ortsbürgergemeinden Aarburg, Rothrist und Strengelbach turnusgemäss alle zwei Jahre.

²Das Aktuariat kann einer Person ausserhalb des Vorstandes übertragen werden, wobei diese im Vorstand beratende Stimme hat.

§ 8 Einberufung, Beschlussfassung

¹Der Präsident beruft den Vorstand ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal pro Jahr.

²Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und alle Verbandsgemeinden vertreten sind. Stellvertretung ist möglich. Für Beschlüsse ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 9 Aufgaben

Die Zuständigkeit des Vorstandes erstreckt sich auf alle Geschäfte, die in den Kompetenzbereich des Verbandes fallen und nicht in Gesetz oder Satzungen einem anderen Verbandsorgan vorbehalten sind. Er ist insbesondere zuständig für:

- a) Beschlussfassung über die walddpolitischen Grundziele und den Betriebsplan;
- b) Genehmigung des jährlichen Voranschlages und allfällige Anforderung von Betriebsmitteln von den Verbandsgemeinden;
- c) Genehmigung der jährlichen Betriebsrechnungen;
- d) Verabschiedung des Jahresberichtes zuhanden der Ortsbürgergemeinden und der Aufsichtsbehörden;

- e) Beschlussfassung über Verpflichtungskredite und neue, jährlich wiederkehrende Aufgaben im Rahmen des Budgets;
- f) Erlass von Betriebsreglement und Pflichtenheften;
- g) Wahl des Betriebsleiters, der Förster und Forstwerte sowie weiteren Angestellten gemäss Anstellungsbedingungen des Dienst- und Besoldungsreglementes sowie des Delegationsreglementes der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde Zofingen. Die formelle Wahl von Betriebsleiter und Förstern für hoheitliche Funktionen sowie Genehmigung und Inpflichtnahme durch die zuständigen Behörden bleiben vorbehalten. Für die Ausübung hoheitlicher Funktionen ist zwingend öffentliches Recht notwendig.
- h) Festlegung der Rechnungsführung;
- i) Festlegung von Löhnen und Spesenentschädigungen unter Berücksichtigung der entsprechenden Reglemente der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde Zofingen. Grundsätzlich wird die gleiche generelle und individuelle Lohnerhöhung gewährt, wie sie vom Stadtrat Zofingen jährlich beschlossen wird.
- k) Beschlussfassung über die Führung von Nebenbetrieben sowie über die Verrechnungs- und Verbuchungsart nicht im Betriebsreglement aufgeführter Nebenbetriebe sowie betriebs- und periodenfremder Leistungen.

Die Geschäftsführung wird nach Massgabe dieser Satzungen und des Betriebsreglementes an die Betriebsleitung delegiert.

§ 10 Entschädigungen

Der Vorstand wird gemäss Dienst- und Besoldungsreglement der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde Rothrist (Anhang II) entschädigt.

§ 11 Betriebsleitung

¹Der Betrieb wird als sog. Technische Forstverwaltung geführt. Verantwortlicher Betriebsleiter ist ein Forstingenieur mit eidg. Wählbarkeitszeugnis. Er ist für die fachliche Leitung und Führung des Forstbetriebes zuständig.

²Hoheitliche Aufgaben und Kompetenzen der Betriebsleitung legt das Gesetz fest.

³Rechte und Pflichten der Betriebsleitung werden im übrigen im Betriebsreglement festgelegt.

⁴Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 12 Rechnungsführung

¹Die Rechnungsführung kann einer Person ausserhalb des Vorstandes übertragen werden, wobei diese dem Vorstand mit beratender Stimme angehört.

²Der Vorstand stellt den Verbandsgemeinden bis 15. August den Voranschlag für das kommende Rechnungsjahr mit Angabe allfälliger Anteile an die Betriebskosten sowie

allfällige Kreditbegehren zu. Diese werden den Gemeindeversammlungen im Rahmen ihres eigenen Budgets oder von separaten Kreditvorlagen zur Genehmigung unterbreitet.

³Allfällige Gemeindeanteile werden am 1. April des Rechnungsjahres zur Zahlung fällig. Für verspätete Zahlungen ist ein marktkonformer Verzugszins zu entrichten.

⁴Voranschläge, Rechnungsauszüge und Jahresbericht sind im Monat Oktober in den Verbandsgemeinden öffentlich aufzulegen.

§ 13 Kontrollstelle

¹Die Kontrollstelle besteht aus je einem Vertreter der Verbandsgemeinden. Sie kann auch einer privaten Firma übertragen werden.

²Die Kontrollstelle prüft die Rechnungen des Betriebes nach den massgebenden Rechtsgrundlagen und erstattet dem Vorstand über ihren Befund einen schriftlichen Bericht.

§ 14 Unterschriftenberechtigung

¹Der Vorstand ist als Generalbevollmächtigter zur Vornahme aller Rechtshandlungen befugt, die mit dem Verband zusammenhängen.

²Präsident oder Vizepräsident des Vorstandes zeichnen kollektiv zu zweien mit dem Betriebsleiter oder mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.

³Der Betriebsleiter ist Handlungsbevollmächtigter mit Einzelunterschrift für alle Rechtshandlungen, die der Forstbetrieb gewöhnlich mit sich bringt.

§ 15 Antrags- und Auskunftsrecht

¹50 Stimmberechtigte aller Verbandsgemeinden zusammen sowie jeder der zuständigen Gemeinderäte haben das Recht, beim Vorstand Anträge zu stellen zu den Geschäften, die in den Kompetenzbereich des Verbandes fallen. Ein Vertreter der Antragssteller ist auf Verlangen zwecks mündlicher Erläuterungen zur Vorstandssitzung einzuladen.

²Alle Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden und alle, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, können vom Vorstand Auskunft über nicht vertrauliche Angelegenheiten des Verbandes verlangen.

III. Betrieb

§ 16 Holzproduktionsbetrieb

¹Die Waldbewirtschaftung der Verbandsgemeinden erfolgt durch den Verband und richtet sich nach den massgebenden Rechtsgrundlagen und Planwerken. Sie hat sich im übrigen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen auszurichten.

²Organisation, Aufgaben, Pflichtenhefte, etc., werden im Betriebsreglement festgelegt.

§ 17 Nebenbetriebe

Das Betriebsreglement legt fest, welche Nebenbetriebe in den Verband integriert und welche vom Verband ausgeschlossen werden.

§ 18 Betriebs- und periodenfremde Leistungen

¹Das Betriebsreglement legt fest, welche betriebs- und periodenfremde Leistungen in den Verband integriert und welche vom Verband ausgeschlossen werden.

²Wo möglich werden die Aufwände für betriebs- und periodenfremde Leistungen gemäss Verursacherprinzip weiterverrechnet.

³Die Restkosten der Aufwendungen für die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen in den Bereichen Erholungsraum, Naturschutz im Wald sowie Vorträge/Führungen/Öffentlichkeitsarbeit werden im Verhältnis der Waldflächen durch Pauschalbeiträge der entsprechenden Einwohnergemeinden abgegolten.

⁴Die gesetzlich vorgesehene Beratung der Eigentümer von kleinflächigem Waldeigentum auf dem Gebiet der Verbandsgemeinden erfolgt durch den Verband. Die dafür erbrachten Leistungen werden dem Verband nach den Grundsätzen des kantonalen Waldgesetzes entschädigt.

⁵Die Teuerungszulagen auf die Pensionskassenrenten der bis zum Zeitpunkt der Bildung des Verbandes pensionierten Mitarbeiter werden den entsprechenden Ortsbürgerrechnungen belastet. Die Teuerungszulagen der ab Zeitpunkt der Verbandsbildung in Pension tretenden Mitarbeiter werden zu Lasten der laufenden Verbandsrechnung verbucht.

IV. Finanzen

§ 19 Rechnungswesen

¹Die Jahresrechnung ist nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung und den Bestimmungen über die kaufmännische Buchführung sowie den speziellen Bestimmungen über den Finanzhaushalt der Ortsbürgergemeinden zu führen (vgl. § 13 OGG).

²Der Verband erstellt eine Betriebsabrechnung.

§ 20 Betriebskapital

¹Der Verband führt und äufnet ab Betriebsaufnahme einen eigenen Forstreservfonds, welcher als Betriebskapital dient.

²Die Ortsbürgergemeinden stellen dem Betriebskapital einen Betrag zur Verfügung, welcher im Verhältnis der Hiebsätze festgelegt wird. Als Basis für die Berechnung der absoluten Beträge wird der aktuelle Bestand der Forstreserve der Ortsbürgergemeinde Zofingen zu Grunde gelegt. Zinsen der gemeinsamen Forstreserve werden der Verbandsrechnung gutgeschrieben. Die Restbestände der Forstreserven werden von den Verbandsgemeinden nach den gesetzlichen Bestimmungen weitergeführt.

³Die Entnahme aus der Forstreserve des Verbandes für forstfremde Zwecke kann gemäss Beschluss des Vorstandes im Verhältnis der Waldflächen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften erfolgen, sofern nicht betriebliche Aufgaben Vorrang haben.

§ 21 Gewinn und Verlust

¹Aufwand- bzw. Ertragsüberschüsse der Verbandsrechnung werden dem Betriebskapital belastet bzw. gutgeschrieben.

²Können Aufwandüberschüsse nicht mehr aus dem Betriebskapital gedeckt werden, tragen die Verbandsgemeinden bzw. deren Rechtsnachfolger die Defizite im Verhältnis der Waldflächen.

§ 22 Investitionen

¹Der Vorstand ist ermächtigt, im Rahmen des Betriebskapitals Investitionen zu beschliessen.

²Investitionen, die nicht aus dem Betriebskapital getätigt werden können, werden im Verhältnis der Waldflächen via separate Kreditvorlagen an die Verbandsgemeinden finanziert. Im übrigen gelten die Bestimmungen von § 30 des Finanzdekretes vom 17. März 1981 sinngemäss.

V. Haftung und Verantwortlichkeit

§ 23 Verbindlichkeiten des Verbandes

¹Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet vorab das Verbandsvermögen. In zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden im Verhältnis der jeweiligen Waldflächen.

²Verantwortlichkeit und Haftung folgen den massgebenden Bestimmungen (Waldgesetz, Arbeitsvertragsrecht, Verantwortlichkeitsgesetz, Haftpflichtrecht).

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 24 Erlass des ersten Betriebsreglementes

Das erste Betriebsreglement wird vor Aufnahme der Verbandstätigkeit durch die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden erlassen.

§ 25 Aufsicht, Beschwerde

¹Der Verband untersteht im Rahmen der geltenden Gesetze der Staatsaufsicht (Gemeindegesetz, Waldgesetz).

²Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Vorstandes kann gemäss § 105 des Gemeindegesetzes Beschwerde geführt werden.

§ 26 Austritt

¹Der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband kann frühestens nach 10 Jahren und unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren erfolgen (Kündigungstermin 31. Dezember). Ein Austritt ist nach § 82 Abs. 1 des Gemeindegesetzes nur aus wichtigen Gründen möglich. Die Zustimmung des Regierungsrates bleibt vorbehalten.

²Die austretende Gemeinde hat Anspruch auf das Betriebskapital im Verhältnis ihrer Waldfläche. Am übrigen Verbandsvermögen verliert sie jeden Anspruch. Die Haftung für bestehende Verbindlichkeiten des Verbandes oder diesem gegenüber bleibt bestehen.

³Die kündigende Gemeinde übernimmt das von ihr anzahl- bzw. verhältnismässig in die Betriebsgemeinschaft eingebrachte Personal.

§ 27 Auflösung

¹Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden und der Genehmigung des Regierungsrates.

²Aktiven und Passiven werden im Verhältnis der Waldflächen aufgeteilt. Der Wertausgleich mobiler Sachen erfolgt nach Inventar und neutraler Bewertung. Jede Gemeinde übernimmt das von ihr anzahl- bzw. verhältnismässig eingebrachte Personal.

³Im übrigen trifft der Regierungsrat die erforderlichen Anordnungen.

§ 28 Änderung der Satzungen

Die Satzungen können auf Vorschlag des Vorstandes mit Beschluss der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden ganz oder teilweise geändert werden. Änderungen der Satzungen bedürfen der Rechtskontrolle und Kenntnisnahme durch den Regierungsrat.

§ 29 Inkrafttreten

Die Anpassung der Satzungen treten per 1. Januar 2026 in Kraft.

Von den Gemeinderäten genehmigt:

Gemeinderat Rothrist

am 24. März 2025

Gemeinderat Strengelbach

am 24. März 2025

Stadtrat Zofingen

am 26. März 2025

Von den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden genehmigt:

Aarburg	am 19. Juni 2025
Rothrist	am 13. Juni 2025
Strengelbach	am 3. Juni 2025
Zofingen	am 19. Juni 2025